

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der fiwa)group (ab 1.5.2019)

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

## 2. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Angebote sind kostenlos und für uns unverbindlich.

## 3. Gefahrübergang, Versand

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Kosten für Verpackung und Versendung trägt der Lieferant. Eine Pflicht zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand durch Bahn, Post oder ein anerkanntes Logistikunternehmen. Die Beförderungsgefahr trägt der Lieferant.

Die Gefahr geht erst mit vollständiger Übernahme der Lieferung an die vereinbarte Empfangsstelle auf uns über. Sofern der Lieferant auch die Aufstellung oder Montage schuldet, geht die Gefahr erst nach erfolgreicher Aufstellung oder nach einwandfreiem Probetrieb über.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns am Abgangstag eine Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung an die Versandanschrift zu übermitteln. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind die Bestellnummer und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant.

## 4. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind mitzuteilen.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, schließt der Preis die Verpackung und Lieferung zum Bestimmungsort ein.

Rechnungen und Versandpapiere können wir nur bearbeiten, wenn diese die Vorgaben in der Bestellung, insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Rechnungen für Teilleistungen werden nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung fällig und bezahlt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; § 354 a HGB bleibt unberührt.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.

## 6. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

Von der Pflicht zur unverzüglichen Eingangsuntersuchung sind wir entbunden, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die offensichtlich und durch bloßen Augenschein sofort erkennbar sind. Insbesondere sind wir zu unverzüglichen Untersuchungen, die ein Entfernen der Verpackung, ein Trennen von Einzelteilen eines Gebindes, die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, eine Probeverarbeitung oder Ähnliches erfordern, sowie zu einer Vermessung oder Erprobung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen oder Ausrüstungsteilen nicht verpflichtet; hierdurch festgestellte Mängel gelten als verdeckte Mängel.

Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen (Nacherfüllung). Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß nach, ohne die Nacherfüllung zu Recht zu verweigern, oder verweigert der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist ein Nutzungsausfall zu befürchten und duldet die Beseitigung des Mangels aus anderen Gründen keinen Aufschub, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Regelung gilt.

Bei rechtzeitiger Anzeige des Mangels ist die Verjährung unserer Mängelansprüche gehemmt, solange der Lieferant diese nicht endgültig schriftlich zurückgewiesen hat.

Bei Mängeln beginnt die Verjährungsfrist mit Behebung erneut zu laufen; dies gilt auch für Teile, die mit dem mangelhaften Teil in funktionellem Zusammenhang stehen und bei denen ein schädigender Einfluss durch das mangelhafte Teil nicht auszuschließen ist.

## **7. Produkthaftung**

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten.

## **8. Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sofern wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

## **9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz bzw. nach unserer Wahl die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **10. Sonstiges**

Diese Bestimmungen bleiben auch im Falle einer rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen wirksam; die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die teilweise oder vollständige Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Stand 01.05.2019